ePublikation
für Gemeinden und Städte

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 11.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 11.11.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000007224

Publizierende Stelle
Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Murtenstrasse 100, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens
Murtenstrasse 100

Bauherrschaft: Energie Wasser Bern, Monbijoustrasse 11, 3011 Bern

Projektverfasser: TBF + Partner AG, Schwanengasse 12, 3011 Bern

Bauvorhaben: Nachrüstung Energiezentrale, Erstellung eines neuen Gebäudes

Standort: Murtenstrasse 100

Kreis / Grundstück: 2 / 2232 (BR2752)

Bauklasse: Zone im öffentlichen Interesse, Wald

Nutzungszone: Freifläche D, Wald

UeO: Forsthaus West, Nr. 241

Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutz- und ein Teil des Regenabwassers wird in die öffentliche Mischabwasserkanalisation der Stadt Bern abgeleitet. Ein Teil des Regenabwassers wird versickert. Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au.

Ausnahmen:

- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Baute im Grundwasser (vgl. Anhang 4, Ziffer 211, Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998)

Hinweise: Erleichterungen für die Profilierung. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit wird gewährleistet (Art. 16 BewD).

Auflage- und Einsprachefrist: **11. Dezember 2026**

Auflagestelle: Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Elektronischer Zugriff: https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/279466, eBau Nummer: 2026-14265

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim **Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen** einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).